
Steuerpflichtige(r)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

An
Stadt Freudenberg
Abteilung 2.4 Kämmerei
Postfach 11 20
57251 Freudenberg

Telefon

E-Mail

Buchungszeichen

**Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit für
die Monate _____ Jahr _____.**

Abgabefrist:

Die Erklärung ist im Original **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** einzureichen (kein Telefax und keine Kopie). Die Aufzählung der einzelnen Apparate sowie die Darstellung der Einspielergebnisse sind auf dem Erklärungsvordruck (Anlage zur Vergnügungssteuererklärung) vorzunehmen. Die zusammenfassende Berechnung der Steuer erfolgt auf dieser Erklärung. Die Annahme der Vergnügungssteuererklärung durch die Behörde gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird (§ 167 Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz NRW).

Summe der Einspielergebnisse aller Apparate mit Gewinnmöglichkeit entsprechend den beigefügten Anlagen (Nr. 1 bis _____).

Gesamteinspielergebnis EUR	Steuersatz	Steuerbetrag EUR
	20,0 v. H.	

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite dieses Bescheides.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Datum _____

Unterschrift _____
(ggf. Firmenstempel)



Berechnungsgrundlagen

Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen gemäß § 9 Abs. 5 **Originalzählwerkausdrucke** für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

Rechtsgrundlage

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Freudenberg - Vergnügungssteuersatzung – in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. September 2014.

Zahlungsaufforderung

Der im Wege der Selbstberechnung ermittelte Steuerbetrag ist am Tage der Abgabe der Steueranmeldung, spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres, unter Angabe des Buchungszeichens an die Stadtkasse Freudenberg auf eines der u. g. Konten zu entrichten (§ 9 Abs. 3 Vergnügungssteuersatzung).

Konten der Stadtkasse Freudenberg

Stadtparkasse Freudenberg	BIC:	WELADED1FRE
	IBAN:	DE04460517330070000765
Volksbank Freudenberg	BIC:	GENODEM1FRF
	IBAN:	DE74460617240210500901

Folgen verspäteter Zahlung

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S 712) in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - in den jeweils gültigen Fassungen - für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch fünfzig EUR teilbaren Betrag. Für notwendige Einziehungsmaßnahmen werden Gebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.08.1997 (GV.NRW.S. 258) in der jeweils gültigen Fassung erhoben (SGV.NRW.2010).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erhoben werden. Die Klage kann bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012, GV. NRW 2012, S. 548).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen für die übrigen Beteiligten Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Klage gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) - VwGO - in der zur Zeit gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung hat, d. h., dass sie Sie nicht von der Verpflichtung entbindet, den geforderten Betrag bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen.

Ergänzender Hinweis:

Durch die sog. Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der zuständigen Dienststelle der Stadt in Verbindung zu setzen. Ich gehe davon aus, dass in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden können. Vorsorglich weise ich jedoch darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

